

**Erste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das
Kommunalunternehmen
„Füssen Tourismus und Marketing“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen**

vom 12.12.2005

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 7. 2004 (GVBl S. 272) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Füssen Tourismus und Marketing“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Füssen vom 01.12.2004 (Allgäuer Zeitung vom 09.12.2004) wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„Organe des Kommunalunternehmens sind

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)
- der Marketing- und Wirtschaftsausschuss (§ 7a)“

2. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.“

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.“

4. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Acht der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat nach dem Verfahren „St. Lague/Schepers“ für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.

Zum Zwecke einer effektiven Betriebsführung werden zwei weitere Mitglieder bestellt, die nicht dem Stadtrat angehören und die durch ihre hohe Fachkompetenz den Unternehmensgegenstand des Kommunalunternehmens (§2) fördern. Die zu bestellenden Mitglieder müssen zugleich dem Marketing- und Wirtschaftsausschuss angehören.“

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und kann die Richtlinien der Politik bestimmen.“

6. § 6 Abs. 5 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„Der Verwaltungsrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, aus wichtigem Grund im Einzelfall an sich ziehen. Die allgemeine Zuständigkeit des Vorstandes für die laufende Geschäftsführung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.“

7. Nach § 7 wird § 7a mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:

„§ 7 a

Der Marketing- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Marketing- und Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Vorstand des Kommunalunternehmens und höchstens 10 weiteren Mitgliedern, die sich durch ihre hohe Fachkompetenz im Hinblick auf den Gegenstand des Kommunalunternehmens auszeichnen. Für den Fall, dass Institutionen einen Repräsentanten entsenden, muss dieser berechtigt sein, Entscheidungen für und gegen die entsendende Institution treffen zu können (alleinige Vertretungsbefugnis). Sämtliche Mitglieder, sowie die für den Fall ihrer Verhinderung bestellten Stellvertreter sind dem Kommunalunternehmen namentlich zu benennen. Weitere Experten können projektbezogen hinzugezogen werden, wenn dies aus Gründen einer effektiven Erfüllung der Aufgaben des Marketing- und Wirtschaftsausschusses notwendig erscheint.
- (2) Aufgabe des Marketing- und Wirtschaftsausschusses ist die Beratung des Verwaltungsrates und des Vorstandes in fachlicher Hinsicht im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, insbesondere hinsichtlich der Erstellung des Ortsprospektes und der Erarbeitung oder Änderung des touristischen Leitbildes.

Der Marketing- und Wirtschaftsausschuss hat das Recht dem Vorstand jederzeit folgende Vorlagen zu unterbreiten:

- Beschluss- und Handlungsempfehlungen
- Anträge
- Anfragen
- Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Vorstandes und des Verwaltungsrates

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Marketing- und Wirtschaftsausschuss mitzuteilen, ob er den Empfehlungen und Anträgen folgt. Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten.

- (3) Die Sitzungen werden durch den Vorstand des Kommunalunternehmens einberufen, der gleichzeitig den Vorsitz im Marketing- und Wirtschaftsausschuss führt. § 5 Abs. 8 gelangt nicht zur Anwendung.
- (4) Der Marketing- und Wirtschaftsausschuss tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und –ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Marketing- und Wirtschaftsausschusses spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

- (5) Der Marketing- und Wirtschaftsausschuss ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Marketing- und Wirtschaftsausschusses unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Füssen, den 12.12.2005 .
Stadt Füssen

Gangl
Erster Bürgermeister